

**SATZUNG
der
INTERCELL AG**

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft	
1.1 Die Gesellschaft führt die Firma INTERCELL AG.	
1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.	
1.3 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.	
2. Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.	
3. Unternehmensgegenstand	
3.1 Gegenstand des Unternehmens ist:	
(a) Forschung und Entwicklung im Bereich der Biomedizin und Pharmakologie; (b) Verwertung von Patenten und Know How; (c) Beteiligung an und Pachtung von Unternehmen jeglicher Art, ausgenommen solchen mit Bankgeschäften; (d) Handel mit Waren aller Art und die Ausübung des Gewerbes der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.	

<p>3.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte mit Ausnahme von Bankgeschäften durchzuführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind oder damit zusammenhängen; insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt:</p> <p>(a) Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu erwerben und</p> <p>(b) im In- und in Ausland Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten.</p>	
<p>II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN</p>	
<p>4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.480.486,00.</p>	
<p>4.2 Das Grundkapital ist in 48.480.486 Stückaktien zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.</p>	
<p>4.3 Die Aktien lauten auf Inhaber.</p>	
<p>4.4 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die ausgegebenen Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.</p>	
<p>4.5 Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Dasselbe gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zinsscheine, Gewinn- und Erneuerungsscheine und Optionsscheine. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.</p>	

4.6 Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 15.06.2012 um bis zu EUR 1.774.456,00 durch Ausgabe von bis zu 1.774.456 neue auf Inhaber lautende Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechts sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 Aktiengesetz vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (genehmigtes Kapital 2007 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15.06.2007).

4.7 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.785.515,00 durch Ausgabe von bis zu 3.785.515 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands, denen Aktienoptionen eingeräumt wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 Aktiengesetz zum Zwecke der Anpassung des Grundkapitals in der Satzung an das tatsächliche Grundkapital zu ändern.

4.8 Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft bis 13.06.2013 um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neue auf Inhaber lautende Stückaktien einmal oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage oder Sacheinlage unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu erhöhen, wobei die Ausgabebedingungen, insbesondere der Ausgabekurs, der Gegenstand der Sacheinlage, der Inhalt der Aktienrechte, der Ausschluss des Bezugsrechts sowie eine allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte nach § 153 Absatz 6 Aktiengesetz vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (genehmigtes Kapital 2008 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 13.06.2008).

4.9 [gelöscht]

4.10 Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 15.000.000,00 durch Ausgabe von 15.000.000 neue auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Gläubiger von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15.06.2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von den ihnen eingeräumten Umtausch und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktie der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderung der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus auf der Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

<p>4.11 Der Vorstand ist gemäß § 159 Absatz 3 Aktiengesetz ermächtigt, bis 13.06.2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine bedingte Kapitalerhöhung bis zu einem Betrag von EUR 855.000,00 einmal oder in mehreren Tranchen für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 Aktiengesetz zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächliche bedingte Kapital zu ändern (genehmigtes bedingtes Kapital 2008).</p>	
<p>III. DER VORSTAND</p>	
<p>5.1 Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder höchstens fünf Personen. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.</p>	
<p>5.2 Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.</p>	

<p>5.3 Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen oder – im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse – durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Die Aufsichtsrat kann, auch wenn zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.</p>	
<p>5.4 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.</p>	
<p>6. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes</p>	
<p>Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.</p>	
<p>7. Berichte an den Aufsichtsrat</p>	
<p>7.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen (Jahresbericht).</p>	

7.2	Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vor jeder vierteljährlichen Aufsichtsratssitzung einen schriftlichen Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens der Gesellschaft im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung vorzulegen (Quartalsberichte).	
7.3	Ferner ist der Vorstand verpflichtet, aus wichtigem Anlass sowie über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).	
IV. DER AUFSICHTSRAT		
8.	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
8.1	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.	
8.2	Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.	
8.3	Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden.	
8.4	Die Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.	
8.5	Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.	

8.6	Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	
9.	Innere Ordnung des Aufsichtsrates	
9.1	Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.	
9.2	Der Aufsichtsrat tritt, sooft es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zumindest aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Über diese Sitzungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.	
9.3	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden.	
10.	Aufgaben des Aufsichtsrates	
10.1	Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und die Berichte und Anträge des Vorstands zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.	10.1 Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und die Berichte und Anträge des Vorstands zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
10.2	Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	

11. Aufsichtsratsvergütung	
Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Barauslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung. Die Höhe derselben bestimmt die Hauptversammlung.	
V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG	
12. Einberufung und Ort der Hauptversammlung	Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme
12.1 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.	
12.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.	
12.3 Die Einberufung ist unter Bedachtnahme Bestimmungen des Punktes 13. zu veröffentlichen.	12.3 Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.
12.4 In der Einberufung sind die Firma der Gesellschaft, die Zeit und der Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.	12.4 Die Einberufung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Punktes 13. und des Kapitels VII. bekannt zu machen.

- 12.5 Die Einberufung hat die gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:
- (a) die Firma der Gesellschaft sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung;
 - (b) die vorgeschlagene Tagesordnung;
 - (c) Angaben über die Möglichkeiten der Aktionäre, gemäß § 108 Abs 3 bis 5 AktG in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich diese zu verschaffen sowie gegebenenfalls die Adresse der Internetseite, auf der diese Unterlagen zugänglich sind;
 - (d) einen Hinweis auf die Rechte der Aktionäre betreffend Beantragung von Tagesordnungspunkten, Erstattung von Beschlussvorschlägen und Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Angabe der Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; der Nachweis der Aktionärsenschaft (§ 10a AktG) ist zu erläutern;
 - (e) den Nachweisstichtag (§ 111 Abs 1 AktG) und den Hinweis, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur berechtigt ist, wer an diesem Stichtag Aktionär ist;
 - (f) die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung,
 - jedenfalls die Angabe, an welcher Adresse, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der Gesellschaft Depotbestätigungen, andere Nachweise oder Anmeldungen gemäß Punkt 13. der Satzung zugehen müssen;
 - gegebenenfalls eine Darstellung des Verfahrens zur Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung);

	<p>(g) Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Bevollmächtigten und das dabei einzuhaltende Verfahren (Punkt 16.2 der Satzung), gegebenenfalls die zu verwendenden Formulare und die elektronischen Kommunikationswege für die Übermittlung von Vollmachten;</p> <p>(h) die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung.</p>
	<p>12.6 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.</p>
	<p>12.7 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.</p>
<p>13. Teilnahme an der Hauptversammlung</p>	<p>13. Teilnahme an der Hauptversammlung</p>
<p>13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Stellung von Anträgen und zur Ausübung des Stimmrechts in dieser sind die Aktionäre berechtigt, die bei einem öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines österreichischen Kreditinstituts, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditinstituten oder bei der Gesellschaft während der üblichen Geschäftsstunden ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.</p>	<p>13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.</p>

<p>13.2 Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens achtzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag, gelten Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember eines jeden Jahres.</p>	<p>13.2 Bei depotverwahrten Aktien genügt als Nachweis die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis ist in Schriftform zu erbringen. Für Inhalt und Übermittlung der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a AktG. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.</p>
<p>13.3 Der Hinterlegung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle gemäß Punkt 13.1 für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.</p>	<p>13.3 Für die Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von Punkt 13.2 der Satzung abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.</p>
<p>14. Vorsitz in der Hauptversammlung</p>	
<p>14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.</p>	

14.2 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.	
14.3 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.	
15. Wirkungskreis der Hauptversammlung	
15.1 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.	15.1 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
15.2 Die Hauptversammlung beschließt darüber hinaus in den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.	
16. Stimmrecht des Aktionärs, Beschlüsse	
16.1 Jede Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme.	

<p>16.2 Von einem Vertreter darf das Stimmrecht eines Aktionärs nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht des Aktionärs ausgeübt werden. Die Vollmachtsurkunde hat bei der Gesellschaft zu verbleiben.</p>	<p>16.2 Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Einberufung kann festgesetzt werden, dass die Vollmacht unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ veröffentlichten Formulars zu erteilen ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.</p>
<p>16.3 Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>	<p>16.2 Im Zuge der Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.</p>
	<p>16.3 Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>

<p style="text-align: center;">VI. JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT und DIVIDENDE</p>	<p style="text-align: center;">VI. JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT und DIVIDENDE</p>
<p>17. Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>17. Jahresabschluss und Lagebericht</p>
<p>17.1 Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p>17.1 Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand hat ferner innerhalb derselben Frist den allfälligen Konzernabschluss und den allfälligen Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>
<p>17.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.</p>	<p>17.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.</p>
<p>17.3 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.</p>	

<p>17.4 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.</p>	
<p>17.5 Die Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der über die Gewinnverteilung beschlossen wird, zur Zahlung fällig.</p>	<p>17.5 Die Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung, in der über die Gewinnverwendung beschlossen wird, zur Zahlung fällig.</p>
<p>17.6 Wird der Anspruch auf Auszahlung der Dividende nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht, verfällt er zugunsten der Gesellschaft.</p>	
<p>VII. VERÖFFENTLICHUNGEN</p>	
<p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung".</p>	<p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.</p>